

Zuverdienstplätze in Oberbayern für Menschen mit Behinderung

Richtlinien

Der Bezirk Oberbayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuschüsse für Beschäftigungsangebote in Form von Zuverdienst für Menschen mit Behinderungen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Zuverdienstplätze sind niederschwellige, tagesstrukturierende Angebote für eine stundenweise betreute Beschäftigung, die flexibel und individuell vereinbart wird. Ziel von Beschäftigungsplätzen in Form von Zuverdienst ist die individuelle Erprobung sowie die Hinführung zu einer Tagesstruktur und einer kontinuierlichen Beschäftigung. Die Betroffenen erhalten damit die Möglichkeit, mit einem gewissen finanziellen Anreiz ihre Fähigkeiten zu stabilisieren und im Einzelfall die weitergehende berufliche Rehabilitation auszubauen.

§ 1

Personenkreis und rechtliche Voraussetzungen

Bei den Teilnehmern/Teilnehmerinnen der Zuverdienstangebote handelt es sich um Menschen mit einer seelischen, körperlichen, geistigen oder Mehrfachbehinderung gemäß § 2 SGB IX. Für Menschen, die in besonderer Weise der Gefahr des Rückzugs und der Isolierung ausgesetzt sind, bedarf es niederschwelliger, tagesstrukturierender Angebote. Als wirksames Mittel erweist sich die betreute Beschäftigung in Form von Zuverdienst. Sie schafft darüber hinaus Kontaktmöglichkeiten und verhilft zu sozialem Ansehen.

Die Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers ergibt sich aus §§ 53, 54 SGB XII, Art. 82 Abs.1 AGSG. Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist durch die Anerkennung als Schwerbehinderte/r oder durch eine entsprechende fachärztliche Bestätigung bzw. ein Gutachten der Arbeitsassistenz oder des Integrationsfachdienstes nachzuweisen.

§ 2

Förderfähige Zuverdienstangebote

Die Förderfähigkeit ist beim Vorliegen folgender Voraussetzungen gegeben:

- 1) Das einzelne Angebot sollte mindestens sechs betreute Zuverdienstplätze für Menschen mit Behinderung beinhalten. Diese Plätze müssen i.d.R. jeweils sieben Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche zur Verfügung gestellt werden.
- 2) Anbieter können sein Integrationsprojekte, Träger einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen, Tagesstätten bzw. Kontakt -und Begegnungsstätten für Menschen mit seelischer Behinderung oder Suchtproblematik, Kirchengemeinden, Kommunen oder sonstige Körperschaften, die mit Einrichtungen des Hilfesystems kooperieren, sowie Sozialpsychi-

atrische Dienste oder Psychosoziale Suchtberatungsstellen mit Zuverdienstangeboten für Bewohner ihrer Wohnangebote .

- 3) Förderfähig sind auch einzelne Zuverdienstplätze in Integrationsprojekten. Die Förderung erfolgt anteilig, je nach Umfang gemäß §§4 und 5 dieser Richtlinien.
- 4) Der Bedarf eines Angebots wird vom Bezirk Oberbayern festgestellt.
- 5) Der Träger des Angebots kooperiert mit den Gremien der psychiatrischen Versorgung bzw. Suchtversorgung und den Gremien der regionalen und überregionalen OBA in Oberbayern (s. Anlage 1 Oberbayerische Rahmenleistungsbeschreibung).

§ 3

Qualitätssicherung

Das Angebot muss nach Qualitätsstandards entsprechend der oberbayerischen Rahmenleistungsbeschreibung, die als Anlage 1 Bestandteil der Förderrichtlinie ist, arbeiten. Der Bezirk Oberbayern ist berechtigt, die Einhaltung dieser Standards jederzeit vor Ort selbst zu überprüfen oder durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

Die Gewährung der finanziellen Förderung ist an die Einhaltung folgender Qualitätsstandards gebunden:

3.1 Allgemein

- a) Die wirtschaftliche Stabilität des Zuverdienstangebots ist vom Anbieter sicher zu stellen.
- b) Für je sechs betreute Zuverdienstplätze für Menschen mit Behinderungen ist eine fachlich und persönlich geeignete Betreuungsperson zu beschäftigen (s. Anlage 1 Oberbayerische Rahmenleistungsbeschreibung).
- c) Die Ausstattung aller Zuverdienstplätze muss den Vorgaben der Berufsgenossenschaften und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
- d) Die Fördermittel werden dem Verwendungszweck entsprechend – wirtschaftlich – verwendet. Ein Nachweis hierüber wird gemäß § 10 dieser Richtlinien geführt.

3.2 Qualitätsprüfungen

Können die Qualitätsstandards nicht eingehalten werden, wird dem Anbieter des Zuverdienstangebots befristet auf drei Monate die Möglichkeit eingeräumt, die Qualitätsstandards und somit die Fördervoraussetzungen zu erreichen.

Werden die Qualitätsstandards auch nach dieser Aufschubfrist nicht eingehalten, wird die Förderung eingestellt.

§ 4

Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung (Förderpauschale) im Wege einer Projektförderung gewährt. Grundsätzlich handelt es sich bei den förderfähigen Maßnahmen um selbstständige Angebote mit mindestens sechs Zuverdienstplätzen. Angebote in Kooperation mit anderen Versorgungsstrukturen erhalten eine anteilige Förderung.

- 1) Um die volle Förderung zu erhalten, soll ein Zuverdienstangebot mit sechs Zuverdienstplätzen 4.320 Jahresbeschäftigungsstunden nachweisen. Die Anbieter von Zuverdienstplätzen müssen die tatsächlich besetzten Zuverdienstplätze im jeweiligen Förderjahr nachweisen.
- 2) Die Förderung wird kalenderjährlich gewährt.
- 3) Soweit ein Anbieter im jeweiligen Kalenderjahr den Betrieb neu aufnimmt oder erstmals die Kriterien nach § 2 dieser Richtlinien erreicht oder die Antragsfrist nach § 7 dieser Richtlinien nicht einhält, wird ein Zuschuss in entsprechend anteiliger Höhe gewährt.

§ 5 Förderfähige Aufwendungen

- 1) **Personalkosten**
Für die Kosten der Betreuungsperson für je sechs betreute Zuverdienstplätze wird ein jährlicher Pauschalbetrag in Höhe von 50.000,- € pro Planstelle gewährt.
- 2) **Zuverdienstplatzbezogener Zuschuss**
Dem jeweiligen Anbieter wird ein Zuschuss je bewilligte Betreuungsperson (aufgerechnet auf volle Planstellen) in Höhe von 11.000 Euro als jährlicher Pauschalbetrag gewährt.
- 3) **Mit der Gewährung der Förderpauschalen sind sämtliche Kosten der Maßnahme abgedeckt, insbesondere Kosten für die behinderungsbedingten Mehraufwendungen für die**
 - Gestaltung der Plätze
 - Qualifizierung und Weiterbildung der betreuenden und anleitenden Mitarbeiter
 - betriebsinterne Bewältigung akuter und dauerhafter krankheitsbedingter Krisen
 - Anleitung und Betreuung der Teilnehmenden

sowie Kosten für Organisations- und Verwaltungsaufgaben und Geschäftsführung

- für Neu-, Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen
- für externe betriebliche Beratung
- Sachkosten

Weitere Zuschüsse von Seiten des Bezirks Oberbayern erfolgen nicht.

§ 6 Ausschluss der Doppelförderung

Leistungen anderer Sozialleistungsträger gehen der Förderung nach diesen Richtlinien vor und sind im höchstmöglichen Umfang auszuschöpfen. Entsprechende Zuwendungen Dritter werden ggf. auf die Förderung angerechnet.

§ 7 Antragsverfahren

- 1) Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 2) Erstanträge und Erweiterungsanträge sind in der Form der Anlage 2 zu diesen Richtlinien bis spätestens 31. März des Jahres, das dem Förderjahr vorangeht, an den Bezirk

Oberbayern -Sozialverwaltung- zu richten. Die Laufzeit beginnt erst ab 01.04. des Folgejahres.

- 3) Bei bereits in der Förderung befindlichen Angeboten erfolgt die Antragstellung in der Form der Anlage 3 zu diesen Richtlinien bis spätestens 31. Juli des Jahres, das dem Förderjahr vorangeht, an den Bezirk Oberbayern –Sozialverwaltung-.
- 4) Eine rückwirkende Antragstellung ist nicht möglich.

§ 8

Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Raten als Abschlagszahlung im laufenden Haushaltsjahr; die Schlusszahlung erfolgt bis Ende des laufenden Jahres. Die Abschlagszahlungen werden zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des Förderjahres ausgezahlt.

§ 9

Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Anbieter von Zuverdienstplätzen hat dem Bezirk Oberbayern –Sozialverwaltung- Änderungen in der Planung oder im Fortgang des Angebotes, die Auswirkungen auf die Grundlagen der Förderung oder deren Höhe haben oder haben könnten, unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Fördermittel ist bis spätestens 31. März des der Förderung folgenden Jahres nachzuweisen. Dem Verwendungsnachweis in Form der Anlage 4 zu diesen Richtlinien ist ein zahlenmäßiger Nachweis der geleisteten Stunden im Rahmen der angebotenen Zuverdienstplätze unter Vorlage entsprechender Belege und ein Sachbericht (s. Anlage 1 Oberbayerische Rahmenleistungsbeschreibung) beizufügen.

§ 11

Prüfung der Verwendungsnachweise

- 1) Der Bezirk Oberbayern ist berechtigt, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle durch Einsicht in die Bücher und Belege selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- 2) Der Bezirk Oberbayern ist weiterhin berechtigt, neben der Kontrolle der Verwendungsnachweise die Einhaltung der Qualitätsstandards nach § 3 dieser Richtlinie an Ort und Stelle selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

§ 12

Rückforderung der Förderung

- 1) Ist ein geförderter Zuverdienstplatz nicht durch einen Teilnehmer/eine Teilnehmerin im Sinne des § 1 dieser Richtlinie besetzt, sind die Fördermittel für diesen Platz ab dem 30. Kalendertag des betreffenden Monats für den entsprechenden Zeitraum zurück zu zahlen.
- 2) Die Fördermittel werden ferner in voller Höhe zurückgefordert, wenn:
 - a) der Zuwendungsempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzureichende Angaben oder durch ein Versäumnis der Mitteilungspflicht erlangt hat,
 - b) sie nicht dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet worden sind,
 - c) der Verwendungsnachweis nicht oder nicht in ausreichender Form innerhalb der festgesetzten Frist vorgelegt wurde oder
 - d) die Qualitätsstandards nach § 3 dieser Richtlinie nicht entsprechend eingehalten wurden.
- 3) Zurückgeforderte Mittel sind mit 5 v. H. ab dem Tag des Wegfalls der Fördervoraussetzungen zu verzinsen.

§ 13

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinien treten am 01.01.2015 in Kraft.

München, den 18.09.2014



.....
Bezirkstagspräsident

Anlagen:

- 1) Oberbayerische Rahmenleistungsbeschreibung
- 2) Erstantrag auf Zuwendung Förderung
- 3) Antrag auf Weiterförderung
- 4) Verwendungsnachweis
- 5) Business Plan